



Aktueller Begriff

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat am 2. Dezember 2009 beschlossen, sich als Untersuchungsausschuss zur Informationspolitik der Bundesregierung in Bezug auf Abläufe und Folgen des Bombardements von zwei entführten Tanklastern im Kundus-Fluss am 4. September 2009 zu konstituieren. Deshalb werden im Folgenden die rechtlichen Bedingungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss beleuchtet: Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes (GG) vom 19. März 1956 traten eine Reihe von Grundgesetzänderungen auf dem Gebiet der Wehrpolitik in Kraft. U. a. wurde Artikel (Art.) 45a GG eingefügt, mit dem der Verteidigungsausschuss im Grundgesetz seine Verankerung fand und die Rechte eines Untersuchungsausschusses auf dem Gebiet der Verteidigung erhielt.

Die heutige Fassung des **Art. 45a GG** hat folgenden Wortlaut:

„(1) Der Bundestag bestellt [...] einen Ausschuss für Verteidigung.

(2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Art. 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.“

Eine Konkretisierung der Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss enthält **§ 34** des Gesetzes über parlamentarische Untersuchungsausschüsse vom 19. Juni 2001 (**PUAG**).

Abweichend von Art. 44 Abs. 1 GG i. V. m. § 54 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) besitzt der Verteidigungsausschuss die **Rechte eines Untersuchungsausschusses** aufgrund des Art. 45a Abs. 2 S. 1 GG bereits **von Verfassungs wegen** und bedarf insofern nicht der formellen Einsetzung durch das Plenum. Für die Wahrnehmung der Untersuchungsrechte ist eine **förmliche Konstituierung** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss erforderlich. Der Ausschuss ist auf **Antrag eines Viertels seiner Mitglieder** (d. h. 9 Mitglieder) gemäß Art. 45a Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 2 PUAG verpflichtet, diesen Beschluss zu fassen. Der Einsetzungsbeschluss des Verteidigungsausschusses kommt zustande, wenn ihm die einfache **Mehrheit** im Ausschuss zustimmt.

Des Weiteren bestimmt § 34 Abs. 1 S. 3 PUAG die entsprechende **Anwendbarkeit der §§ 1 bis 3 PUAG** (Einsetzung, Rechte der Minderheit bei Einsetzung, Gegenstand der Untersuchung).

Den **Vorsitz** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss führt der oder die **Vorsitzende des Verteidigungsausschusses** (§ 34 Abs. 2 PUAG).

Macht der Verteidigungsausschuss eine Angelegenheit zum Gegenstand der Untersuchung, kann er einen **Unterausschuss** einrichten, in den auch stellvertretende Ausschussmitglieder entsandt werden können (§ 34 Abs. 3 PUAG).

Art. 45a Abs. 3 GG begründet ein **Untersuchungsmonopol des Verteidigungsausschusses** „auf dem Gebiet der Verteidigung“, indem er durch Ausschluss des Art. 44 Abs. 1 GG dem Plenum in Verteidigungsfragen eine eigene bindende Untersuchungsinitiative versperrt.

Die **Abgrenzung** zwischen dem Untersuchungsmonopol des Verteidigungsausschusses „auf dem Gebiet der Verteidigung“ zu der sich aus Art. 44 Abs. 1 GG ergebenden Kompetenz des Parlaments als Ganzem

Nr. 106/09 (09. Dezember 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

kann **im Einzelfall Schwierigkeiten** bereiten. Nach herrschender Meinung gehört zum Gebiet der Verteidigung die militärische Verteidigung, nicht aber die zivile Verteidigung, die dem Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall dient und zum Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums zählt. Aus dem Ausschluss des Art. 44 Abs. 1 GG durch Art. 45a Abs. 3 GG folgt weiter, dass auch die dort für die allgemeinen Untersuchungsausschüsse normierte Pflicht der öffentlichen **Beweisaufnahme** keine Anwendung findet. Beweggrund für diese Regelung war der Schutz verteidigungspolitischer Belange vor einer diesen Belangen unzuträglichen Öffentlichkeit. Für **Beratungen und Beschlussfassungen des Verteidigungsausschusses** als Untersuchungsausschuss gilt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 PUAG i. V. m. § 12 Abs. 1 PUAG, dass diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

Es ist **umstritten**, ob durch Art. 45a Abs. 3 GG die **Öffentlichkeit bei Beweisaufnahmen zwingend ausgeschlossen** ist: Ein **Teil der Literatur bejaht dies** und begründet diese Auffassung mit den besonderen Geheimhaltungsbedürfnissen. § 69 Abs. 1 GOBT, der für die Ausschüsse im Allgemeinen die Nichtöffentlichkeit ihrer Sitzungen und ausnahmsweise die Öffentlichkeit durch Ausschussbeschluss vorsieht, sei für den Bereich der Beweiserhebung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss unanwendbar. § 34 Abs. 4 S. 1 PUAG i. V. m. §§ 13 ff. PUAG, nach denen die Beweisaufnahme grundsätzlich öffentlich sei und ausnahmsweise ausgeschlossen werden könne, gelte ebenfalls nicht.

Nach **anderer Ansicht schließt** die Regelung des **Art. 45a Abs. 3 GG die Öffentlichkeit** von Beweiserhebungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss **nicht zwingend aus**. Demnach könne der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss **in begründeten Ausnahmefällen**, in denen eine unbefugte Preisgabe vertraulich zu behandelnder Daten nicht zu befürchten sei, die **Öffentlichkeit** der Sitzung **beschließen**. So werde der Ratio des Art. 45a Abs. 3 GG – Schutz verteidigungspolitischer Belange vor der Öffentlichkeit – in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

In der **Praxis** wurde **zum Teil ein Wahlrecht** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss, **öffentliche Beweisaufnahmen** durchzuführen, **nur in Bezug auf Beweiserhebungen** gesehen, die **nicht auf dem Gebiet der Verteidigung** durchgeführt wurden. In der **überwiegenden Zahl der Fälle**, in denen sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituierte, ging der Ausschuss von der **grundsätzlichen Möglichkeit öffentlicher Beweisaufnahmen** aus und führte solche auch durch. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit sollte z. B. im Falle überwiegender Sicherheitsinteressen oder Interessen des Einzelnen erfolgen. Gemäß § 34 Abs. 4 S. 2 PUAG hat der Verteidigungsausschuss dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchung **Bericht** zu erstatten.

In seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuss ist der Verteidigungsausschuss **seit der 2. Wahlperiode bis heute insgesamt in 13 Fällen** tätig gewesen, so z. B. in der 11. Wahlperiode zur Klärung der Vorgänge bei und im Zusammenhang mit den Flugtagen in Ramstein und Nörvenich sowie in der 13. Wahlperiode zu rechtsextremistischen Vorfällen in der Bundeswehr. Zuletzt konstituierte sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschusses in der 16. Wahlperiode zum Misshandlungsvorwurf des ehemaligen Guantanamo-Häftlings Murat Kurnaz gegenüber Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte (KSK) im US-Gefangenenlager Kandahar, Afghanistan.

Quellen:

- Berg, Wilfried, in: Dolzer, Rudolf/Vogel, Klaus/Graßhof, Karin (Hrsg.), Bonner Kommentar, 51. Aktualisierung, Heidelberg, Stand: April 1986, Kommentierung zu Art. 45 a GG.
- Dürig, Günter/Klein, Hans, in: Herzog, Roman/Scholz, Rupert u. a. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 41. Lieferung, München, Stand: Oktober 2002, Kommentierung zu Art. 45a GG.
- Hernekamp, Karl-Andreas, in: v. Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Bd. 2, 5. Aufl., München 2001, Kommentierung zu Art. 45a GG.
- Kretschmer, Gerald, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz, GG, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl., München 2008, Kommentierung zu Art. 45 a GG.
- Spranger, Tade Matthias, Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss – zum Umfang des Enquêtémopols, in: Bundeswehrverwaltung 1998, S. 25 ff.